

## BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2014**

---

**1. Anpassung der Bewertung und Änderung der siebten Anmerkung der  
Gebührenordnungsposition 03040 im Abschnitt 3.2.1**

03040 Zusatzpauschale zu den Gebührenordnungspositionen **144 Punkte**  
03000 und 03030 für die Wahrnehmung des  
hausärztlichen Versorgungsauftrags gemäß § 73  
Abs. 1 SGB V

*Bei Praxen mit weniger als 400 Behandlungsfällen je Arzt gemäß Nr. 11 der Präambel 3.1, an denen ein Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 3.1 vertragsärztliche Leistungen durchführt und berechnet (Behandlungsfälle der Praxis gemäß Nr. 11 der Präambel 3.1, an denen ein Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 3.1 vertragsärztliche Leistungen durchführt und berechnet, dividiert durch Anzahl der Ärzte gemäß Nr. 1 der Präambel 3.1), ist ein Abschlag in Höhe von ~~10%~~ **14 Punkten** auf die Gebührenordnungsposition 03040 vorzunehmen. Bei Praxen mit mehr als 1200 Behandlungsfällen je Arzt gemäß Nr. 11 der Präambel 3.1, an denen ein Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 3.1 vertragsärztliche Leistungen durchführt und berechnet, ist ein Aufschlag in Höhe von ~~10%~~ **14 Punkten** auf die Gebührenordnungsposition 03040 vorzunehmen. Für die Bestimmung der Anzahl der Ärzte gemäß Nr. 1 der Präambel 3.1 ist der Umfang der Tätigkeit laut*

*Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.*

**2. Anpassung der Bewertung und Änderung der sechsten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 04040 im Abschnitt 4.2.1**

04040 Zusatzpauschale zu den Gebührenordnungspositionen 04000 und 04030 für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags gemäß § 73 Abs. 1 SGB V **144 Punkte**

*Bei Praxen mit weniger als 400 Behandlungsfällen je Arzt gemäß Nr. 12 der Präambel 4.1, an denen ein Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 4.1 vertragsärztliche Leistungen durchführt und berechnet (Behandlungsfälle der Praxis gemäß Nr. 12 der Präambel 4.1, an denen ein Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 4.1 vertragsärztliche Leistungen durchführt und berechnet, dividiert durch Anzahl der Ärzte gemäß Nr. 1 der Präambel 4.1), ist ein Abschlag in Höhe von ~~10-%~~ **14 Punkten** auf die Gebührenordnungsposition 04040 vorzunehmen. Bei Praxen mit mehr als 1200 Behandlungsfällen je Arzt gemäß Nr. 12 der Präambel 4.1, an denen ein Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 4.1 vertragsärztliche Leistungen durchführt und berechnet, ist ein Aufschlag in Höhe von ~~10-%~~ **14 Punkten** auf die Gebührenordnungsposition 04040 vorzunehmen. Für die Bestimmung der Anzahl der Ärzte gemäß Nr. 1 der Präambel 4.1 ist der Umfang der Tätigkeit laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.*

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2014**

---

#### **I. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Gemäß Nummer 4 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 37. Sitzung am 25. September 2013 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2014 wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung zur Stärkung der hausärztlichen Grundversorgung basiswirksam um 70 Mio. Euro erhöht. Diese Erhöhung ist zur Höherbewertung der hausärztlichen Strukturpauschale zu verwenden.

#### **II. Regelungshintergründe**

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 37. Sitzung um. Die Aufteilung des Finanzvolumens in Höhe von 70 Mio. Euro und die Übertragung in Punkten ergibt mit den auf der Basis der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung verfügbaren Daten ermittelten Abrechnungshäufigkeiten der hausärztlichen Strukturpauschale (Gebührenordnungsposition 03040 und 04040) eine Erhöhung der Bewertung auf 144 Punkte. Zusätzlich werden die prozentualen Auf- und Abschläge in Höhe von 10 Prozent auf die Strukturpauschale durch absolute Auf- und Abschläge in Höhe von 14 Punkten ersetzt. Die durch die Regelung beabsichtigte Berücksichtigung von größenabhängigen Strukturen in Praxen wird mit der bisher vereinbarten Höhe der Zu- und Abschläge erreicht, so dass die Aufwertung der Gebührenordnungspositionen nicht zu einer Veränderung der absoluten Zu- und Abschläge führen soll.

#### **III. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.